

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 22 (1875)**

15 (15.4.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559444](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559444)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

**1875.** Donnerstag, 15. April. **Nr. 15.**

## Bekanntmachung.

1) An Stelle des auf sein Ansuchen seines Amtes ent-  
hobenen Rottmeisters Maler Spalthoff ist der Kaufmann  
Adolph Bordo hieselbst als Rottmeister der Rotte Nr. 19 be-  
stellt und verpflichtet worden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 April 8.

2) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in  
der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 21. d. Mts. zu  
der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Wegschau in  
schaufreien Stand zu setzen.

Insbefondere haben die Annehmer der ausverdungenen  
Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu  
ebnen und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebnen  
und wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher  
und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen  
wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben  
gehörig aufzuräumen und zu reinigen und etwa eingestürzte  
Grabenufer wieder aufzusetzen. Die Landanlieger haben bis  
dahin namentlich die nach Art. 35 § 2 der Wegeordnung  
ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig  
aufzureinigen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und  
soweit nöthig zu repariren, das in den Befriedigungshecken  
wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges von ihrem Lande  
über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzu-  
schneiden.

Ingleichen sind bis zum 21. d. Mts. die gepflasterten  
Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen  
und Plätzen von Unkraut zu reinigen, etwaige schadhafte Trot-  
toirbretter, Kellerlukern, auszubessern resp. zu erneuern und die  
nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen  
und wo es erforderlich zu reinigen und auszubessern.

Ferner werden die Anlieger der öffentlichen Wasserzüge  
in Stadt und Stadtgebiet hiermit aufgefordert, ihrer Unter-  
haltungspflicht in Betreff dieser Wasserzüge nach Art. 12 der  
Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. No-



vember 1868 bis zum 21. d. Mts. gehörig nachzukommen, wobei bemerkt wird, daß nach der genannten Gesetzesstelle diese Unterhaltungspflicht umfaßt:

- a. Die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Kämmerde und, soweit erforderlich, von Bäumen und Gesträuch;
- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstechen der Anlandungen und der Einsenkungen, sowie das Herauschaffen von Sand, Holz etc. aus dem Flußbette bis zur Mitte desselben, soweit solche nicht künstliche Vorrichtungen erfordert, oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Wegen der bei der demnächst vorzunehmenden Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säugigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 April 7.

### Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 6. April 1875.

Es wurde verhandelt:

#### I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Die Versammlung erklärte sich mit der Theilung der 3. Klasse der Stadtknabenschule einverstanden, und wurde beschlossen, den Schulamtsandidaten Stolle vom 1. April d. J. ab als Lehrer der untersten Klasse der Stadtknabenschule provisorisch mit einem jährlichen Gehalt von 1000 Mk. anzustellen.

Für den in der neugebildeten Klasse zu ertheilenden Zeichenunterricht von wöchentlich 2 Stunden durch den Zeichenlehrer Löbering wurden vom Stadtrath 150 Mk. nachbewilligt, sowie ferner 59 Thaler für das erforderliche Schulmobiliar dieser Klasse, und zwar letztere zum Voranschlage für 1874/75.

#### II. vom Stadtrath:

2. Für die Anschaffung von Schulpulken für die Heiligengeistthorschule wurden 55 Thlr. zu § 24 der Ausgaben des Voranschlags der Mittel- und Volksschulen für 1874/75 nachbewilligt.

3. Für die Wiederherstellung der südlichen Umfassungsmauer des Spielplatzes der Stadtknabenschule wurden 184 Thlr. zum Voranschlage der Mittel- und Volksschulen für 1874/75, § 5 der Ausgaben, nachbewilligt.

4. Der Vereinbarung zwischen dem Bauführer C. Spieske junr. und dem Bauführer Schnittger hieselbst vom 23. Febr. d. J. in Betreff der Vertheilung des auf dem Grundstücke am Neuentwege und der Bahnhofstraße hastenden Canons wurde die beantragte Genehmigung ertheilt.

5. Die Beschlußfassung über den Antrag des Magistrats vom 31. v. Mts. in Betreff der dem Polizei-Inspector für seine Dienstuniform zu bewilligende Vergütung wurde bis zur Vorlegung des Gehalts-Normativs für die städtischen Hilfsbeamten ic. ausgesetzt.

### Die Beihülfe der Stadtgemeinde Oldenburg zur Instandsetzung der Sunte zwischen Lungeln und Oldenburg.

(Fortsetzung.)

Nach Eingang der Gutachten des Herrn Oberbauraths Berg und des Herrn D.-G. Anwalts Becker I. wandte sich der Magistrat nochmals an das Großherzogliche Staatsministerium mit folgendem Berichte:

Nachdem der Magistrat innerhalb der mittelst verehrlichen Rescripts des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Innern, vom 23/25. v. Mts. gesetzten Frist ein technisches Gutachten von dem Herrn Oberbaurath Berg in Hannover und ein juristisches von dem Herrn Ober-Gerichts-Anwalt Becker I. hieselbst eingezogen hat, verfehlt derselbe nicht, diese beiden Gutachten beifolgend zur geneigten Berücksichtigung gehorsamst vorzulegen und erlaubt sich, in Ergänzung seines Berichts vom 20. v. Mts. noch Folgendes zu bemerken:

Im Allgemeinen mag zunächst vorausgeschickt werden, daß der Magistrat in den eingezogenen Gutachten sowohl, als auch in der vom Großherzoglichen Ministerium überreichten Denkschrift, betr. den Ent- und Bewässerungsplan des Sunte- und Lethethales die Richtigkeit seiner Auffassung im Wesentlichen bestätigt findet, daß der Stadt Oldenburg durch den projectirten sog. Vincent'schen Plan weder ein positiver Nutzen erwächst, noch auch ein etwaiger negativer Nutzen wegen Unausführbarkeit des event. in Aussicht gestellten Planes in Betracht gezogen werden kann, mithin es an der Voraussetzung mangelt, welche nach Art. 10 § 2 der Wasserordnung eine Verpflichtung der Stadt Oldenburg zur Beisteuerung in concreto begründen könnte.

Im Einzelnen dürften sodann noch folgende Punkte hervorzuheben sein:

I. In Uebereinstimmung mit der erwähnten Denkschrift ist auch in dem beiliegenden technischen Gutachten der doppelte Zweck des Vincent'schen Planes: Entwässerung und Bewässerung, anerkannt. Muß nun hiernach der Magistrat seine im Bericht vom 20. v. Mts. aufgestellte Behauptung, daß der qu. Plan lediglich den Zwecken der Bewässerung diene, als auf einem Irrthum beruhend zurücknehmen, so kann er doch nicht umhin, die entgegengesetzte Behauptung, daß der Plan lediglich eine Entwässerung im Auge habe, als ebenso verwerflich und thatsächlich unbegründet zu bezeichnen. In wie weit bei Aufstellung des Planes der eine oder andere Gesichtspunkt vorgeherrscht hat, ist schwer zu ermitteln; fast scheint es jedoch, daß ursprünglich in erster Linie auf eine bessere landwirthschaftliche Ausnutzung der bedeutenden Wiesenflächen an der Hunte und Lethe Bedacht genommen ist (vergl. die Denkschrift pag. 4). Unbestreitbar ist nun jedenfalls, daß die Stadt Oldenburg zu den Kosten, welche für die Melioration jener Wiesen aufgewandt werden, nicht herangezogen werden kann; eine solche Beisteuerungspflicht ist weder im Gesetz noch in der Billigkeit begründet. Um wie viel zur Erreichung des Zweckes der Bewässerung die Ausführung des Vincent'schen Planes einen Mehraufwand von Kosten erfordert, als wenn lediglich ein der Entwässerung dienender Plan zur Ausführung gelangen würde, ob ferner nach Abzug jener allein für die Melioration aufzuwendenden Kosten noch bei objectiver Prüfung der Sachlage gesagt werden kann: die zunächst interessirten Gemeinden sind zu sehr belastet — was der Magistrat entschieden in Abrede stellen muß — das sind Fragen, deren Beantwortung wesentlich der Forderung auf Beihülfe zu Grunde zu legen ist und deren Prüfung bezw. Beweisführung der behaupteten Thatsachen daher demjenigen obliegt, welcher die Forderung stellt. Herr Oberbaurath Berg sagt in seinem Gutachten, daß sich ein lediglich auf Entwässerung abzielender Plan um pr. pr. 25000 Thlr. billiger stellen werde und er würde, falls die Zeit zur Ausarbeitung des Gutachtens nicht zu kurz bemessen gewesen wäre, für diese seine Behauptung zum Ueberfluß noch einen thatsächlichen Nachweis geliefert haben. Der Magistrat muß sich obige Behauptung des Technikers aneignen und bei derselben so lange beharren, bis ihm ein detaillirter bloß die Entwässerung bezweckender Plan nebst Kostenanschlag vorgelegt wird, welcher ein anderes Resultat aufweist.

(Fortf. folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: A. von Heimburg.  
 Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.